

CP	Code pénal.
CPC	Code de procédure civile.
CPF	Code pénal fédéral.
CPP	Code de procédure pénale.
CPM	Code pénal militaire.
LA	Loi fédérale sur la circulation des véhicules automobiles et des cycles.
LAMA	Loi sur l'assurance en cas de maladie ou d'accidents.
LCA	Loi fédérale sur le contrat d'assurance.
LF	Loi fédérale.
LP	Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite.
OJ	Organisation judiciaire fédérale.
ORI	Ordonnance sur la réalisation forcée des immeubles.
PCF	Procédure civile fédérale.
PPF	Procédure pénale fédérale.
ROLF	Recueil officiel des lois fédérales.

C. Abbreviazioni italiane.

CC	Codice civile svizzero.
CF	Costituzione federale.
CO	Codice delle obbligazioni.
CPS	Codice penale svizzero.
Cpc	Codice di procedura civile.
Cpp	Codice di procedura penale.
DCC	Decreto del Consiglio federale concernente la contribuzione federale di crisi (del 19 gennaio 1934).
LCA	Legge federale sul contratto d'assicurazione (del 2 aprile 1908).
LCAV	Legge federale sulla circolazione degli autoveicoli e dei velocipedi (del 15 marzo 1932).
LEF	Legge esecuzioni e fallimenti.
LF	Legge federale.
LTM	Legge federale sulla tassa d'esenzione dal servizio militare (del 28 giugno 1878/29 marzo 1901).
OGF	Organizzazione giudiziaria federale.
RFF	Regolamento del Tribunale federale concernente la realizzazione forzata di fondi (del 23 aprile 1920).
StF	Legge federale sull'ordinamento dei funzionari federali (del 30 giugno 1927).

I. FAMILIENRECHT

DROIT DE LA FAMILLE

1. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 29. Januar 1945 i. S. Benz gegen Benz.

Art. 142 Abs. 1 ZGB. Ist die Entfremdung der Ehegatten durch widrige äussere Umstände verursacht, und besteht Aussicht auf Überwindung dieser Schwierigkeiten, so ist den Ehegatten die Fortführung der Ehe zuzumuten.

Art. 142 al. 1 CC. Lorsque l'éloignement des époux l'un pour l'autre provient de difficultés matérielles qui paraissent pouvoir être surmontées, le juge est fondé à maintenir la vie conjugale.

Art. 142 cp. 1 CC. Le condizioni poste dall'art. 142 cp. 1 CC non si avverano ove la disunione dei coniugi sia causata da contrarietà d'ordine materiale che presumibilmente potranno essere sormontate.

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz verwirft das Bundesgericht die auf Art. 142 ZGB gestützten Scheidungsklagen beider Parteien

aus folgenden Erwägungen :

Wie die Vorinstanz unter eingehender Würdigung der Parteivorbringen festgestellt hat, sind die langdauernde Trennung der Parteien und das Ungenügen der Unterhaltsleistungen des Klägers, die die Hauptursache der eingetretenen Entfremdung bilden, im wesentlichen auf widrige äussere Umstände zurückzuführen. Die Vorwürfe des mangelnden Gemeinschaftswillens und der schuldhaften Vernachlässigung der Familienpflichten, die die Parteien gegeneinander erheben, beruhen nach den Ermittlungen der Vorinstanz in der Hauptsache auf unrichtigen Voraussetzungen, und es besteht darnach heute begründete Aussicht auf Überwindung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die ein normales Familienleben bisher verunmöglicht haben. Aus diesen tatsächlichen Feststellungen, die das

Bundesgericht binden (Art. 81 Abs. 1 des nach Art. 171 Abs. 1 revOG hier noch anwendbaren aOG), hat die Vorinstanz mit Recht gefolgert, den noch jungen Parteien, die für das Wohl zweier Kinder verantwortlich sind, dürfe die Fortführung der Ehe zugemutet werden.

2. Urteil der II. Zivilabteilung vom 1. Februar 1945 i. S. W. gegen W.

Zerrüttung der Ehe wegen *Trunksucht der Ehefrau* (Art. 142 ZGB). Nachdem die Frau aus eigener Kraft ihrem Laster entsagt und sich während mehrerer Jahre gehalten hat, kann der Mann nicht hinterher doch noch Scheidung verlangen.

Atteinte profonde au lien conjugal par suite d'*alcoolisme de la femme* (art. 142 CC). Lorsque, par sa propre volonté, la femme a dominé son vice pendant plusieurs années, le mari n'est plus fondé à demander le divorce de ce chef.

Turbazione delle relazioni coniugali a causa di *alcoolismo della moglie* (art. 142 CC). Il marito non può chiedere il divorzio motivando il turbamento delle relazioni coniugali con l'abuso di bevande alcoliche da parte della moglie, ove questa abbia saputo vincere il vizio e astenersene durante parecchi anni.

A. — Die Parteien schlossen im Jahre 1923 die Ehe, aus der 1927 eine Tochter hervorging. Die Ehefrau unterstützte den Mann mit Tatkraft und Geschick in der erfolgreichen Führung seines Hotels. Etwa vom Jahre 1927 an litt die bisher harmonische Ehe in zunehmendem Masse darunter, dass die Frau einem starken Hang zum Alkoholgenuss nachgab, der seit 1933 in übermässiges Trinken ausartete. Nach vergeblichen Bemühungen, sie vom Alkohol fernzuhalten, verbrachte der Mann sie 1937 gegen ihren Willen zu einer siebenmonatigen Entziehungskur nach der Anstalt Hohenegg bei Meilen. Nach der Rückkehr unterlag sie jedoch bald von neuem ihrer Neigung. Es kam so weit, dass der Ehemann trotz aller bisher geübten Geduld im Jahre 1939 die Beziehungen zu ihr abbrach und sie lediglich noch im Hotel, von ihm gänzlich getrennt, mit dem Küchenpersonal leben und arbeiten liess. Im Februar

1942 leitete er die Scheidungsklage ein. Von da an wohnte die Beklagte in einem Heim und enthält sich nach dem Zeugnis der Oberin des Alkoholgenusses, obwohl sie die Möglichkeit dazu hätte.

Das Bezirksgericht sprach die Scheidung in Anwendung von Art. 142 ZGB aus. Das Obergericht hat mit Urteil vom 3. November 1944 diesen Entscheid mehrheitlich bestätigt. Eine Minderheit desselben sprach sich für Abweisung der Klage aus.

B. — Mit der vorliegenden Berufung hält die Beklagte an ihrem Antrag auf Abweisung der Scheidungsklage fest. Der Kläger trägt auf Bestätigung des angefochtenen Urteils an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Es steht ausser Zweifel, dass die Ehe der Parteien schwer gestört ist und dass die Ursache dieses Zerfalls in der jahrelangen, schweren Trunksucht der Beklagten und den damit verbundenen, ihre Würde als Persönlichkeit und Ehefrau untergrabenden Folgen liegt. Ebenso klar ist, dass der Kläger unter dem Benehmen der Frau sowohl in seinen ehelichen als in seinen Ehr- und Standesgefühlen schwer litt. Dass die Beklagte zur Zeit ihres moralischen Tiefstandes mit dem Manne, ungeachtet seiner anerkenntniswerten Geduld, häufig zankte, ihn grundlos beschimpfte und der ehelichen Untreue bezichtigte, darf nach der Erfahrung und nach der sonstigen Einstellung der Beklagten zum Kläger als Folge ihres Lasters betrachtet werden. Diese Streitigkeiten und Beleidigungen waren daher zwar geeignet, die Zerrüttung der Ehe zu vertiefen; aber für sich allein genommen kommt ihnen unter diesen Umständen doch nicht die gleiche Bedeutung zu, wie wenn sie ohne solchen Zusammenhang vorgekommen wären. Der Kläger kann in diesen Szenen nicht eine Folge von Hass und Abneigung der Beklagten gegen ihn erblicken, sondern nur die bedauerlichen Begleiterscheinungen ihres jeweiligen Zustandes nach übermässigem Alkoholgenuss.